

S a t z u n g

der Gemeinde O b e r r i e d

über Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Hausmättle" und "Staudenäcker".

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S. 208) i.V.m.§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 3. 2. 1970 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Straßen- und Baulinienplan, festgestellt vom Landratsamt Freiburg am 21. 12. 67.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 3. 2. 70 wird der Straßen- und Baulinienplan ergänzt durch ein Deckblatt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den unter § 2 nicht geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus

- 1.) Begründung vom 12. 9. 67 u. 3. 2. 70
- 2.) Straßen- und Baulinienplan vom 8.1.68
-Straßen- u.Baulinienplan i.d.F. vom 3.2.70-
- 3.) Bebauungsvorschriften vom 8. 1. 68
- 4.) Regelquerschnitte

§ 4

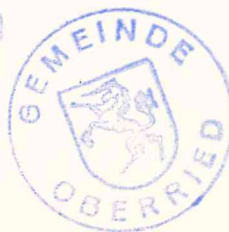
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberried, den ~~10~~³. 2. 1970

Vorstehende Satzung wurde am 20. Feb. 1970 durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekanntgemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 20. Feb. 1970 erfolgt.

Oberried, den 20. Feb. 1970



Handwritten signature

Bürgermeister

S a t z u n g

der Gemeinde O b e r r i e d

über Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Hausmättle" und "Staudenäcker".

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl.I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S. 208) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 3. 2. 1970 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Straßen- und Baulinienplan, festgestellt vom Landratsamt Freiburg am 21.12.67.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 3. 2. 70 wird der Straßen- und Baulinienplan ergänzt durch ein Deckblatt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den unter § 2 nicht geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus

- 1.) Begründung vom 12. 9. 67a. 3. 2. 70
- 2.) Straßen- und Baulinienplan vom ~~12.9.67~~ i.d.F. vom 3.2.1970
- 3.) Bebauungsvorschriften vom ~~12.9.67~~ 12.9.1967
- 4.) Regelquerschnitte
- 5.) Übersichtsplan vom 12.9.1967

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberried, den 3. 2. 1970

Vorstehende Satzung wurde am 20. Feb. 1970 durch Anschlag an der Verkündigungstafel öffentlich bekanntgemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 20. Feb. 1970 erfolgt.



[Handwritten signature]

Bürgermeister

Oberried, den 20. Feb. 1970

B e g r ü n d u n g

zur Satzungsänderung und -Ergänzung des Bebauungsplanes (vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG) der Gemeinde Oberried für die Gewanne "Hausmättle" und "Staudenäcker" vom 3. 2. 70.

1. Das entsprechend dem genehmigten Bebauungsplan ausgewiesene Baugelände konnte in der vorgesehenen Art der Bebauung an Interessenten nicht veräußert werden, da es eine zu aufgelockerte und unwirtschaftliche Bebauung zur Folge hätte. Die Gemeinde Oberried und ein Bauträger als Grundstückseigentümer sah sich daher gezwungen, eine bessere Nutzung des Geländes anzustreben und zwar anstelle von 33 geplanten Gebäude 46 Gebäude vorzusehen. Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl ist dabei eingehalten worden .
 2. Die in Ziffer 1 genannten Gründe machen die Ergänzung des Straßen- und Baulinienplanes durch ein Deckblatt erforderlich.
 3. Die voraussichtlichen Kosten der Erschließung belaufen sich derzeit nunmehr auf ca. DM 330.000,--.
 4. Als bodenordnende Maßnahme ist das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BBauG eingeleitet worden, das im Monat März 1970 zum Abschluß kommt.
- So bildet nun der geänderte Bebauungsplan die neue Grundlage für die Erschließung und Grenzregelung.

Oberried, den 3. 2. 1970



Bürgermeister